

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 52/08 B

L 3 U 116/04 (Hessisches LSG)
S 8 U 616/01 (SG Frankfurt am Main)

BAHN-BKK,
Voltastraße 81, 60486 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
vom 11. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 31. Januar 2008 nicht gerecht. Die Klägerin formuliert zwar mit ihren Fragestellungen hinreichend deutlich als Rechtsfrage mit Breitenwirkung, ob bei der Aufbringung der Mittel zur Insolvenzgeld-Umlage einfach- oder verfassungsrechtlich aus Gründen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen bzw aus Gründen der Gleichbehandlung die Entgeltsummen der Betriebskrankenkassen iS des § 359 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auch dann unberücksichtigt bleiben müssen, wenn weder ein Insolvenzverfahren unzulässig ist noch der Bund, ein Land oder eine Gemeinde die Zahlungsfähigkeit der Betriebskrankenkassen ausdrücklich kraft Gesetzes (zB § 12 Abs 1 Nr 2 Insolvenzordnung) sichert, diese jedoch der Garantienhaftung des § 155 Abs 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) unterliegen. Mit dem Hinweis darauf, dass § 155 Abs 4 SGB V im Schrifttum als Ausfallhaftung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit verstanden wird, zeigt die Klägerin aber ebenso wenig wie mit ihrem Zitat von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur verfassungsrechtlichen Konkurs- bzw Insolvenzunfähigkeit von Rundfunkanstalten den nötigen Klärungsbedarf auf. Denn hierzu hätte es insbesondere einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen - vom Landessozialgericht (LSG) auch zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> SozR 4100 § 186c Nr 3) zur Umlagepflicht von Ersatzkassen im Geltungsbereich der inhaltlich parallelen Vorgängervorschrift des § 186c Abs 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz bedurft (vgl hierzu zuletzt Senatsbeschluss vom 13. August 2008 - B 11 AL 8/08 B). In diesem Zusammenhang hätte die Beschwerdebegründung weiter der Frage nachgehen müssen, aus welchen Gründen die dort zu Ersatzkassen angestellten einfach- wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen auf Be-



triebskrankenkassen nicht übertragbar sein sollen, insbesondere nachdem die Ersatzkassen durch § 4 SGB V den Betriebskrankenkassen gleichgestellt worden sind. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von der Klägerin hervorgehobenen Wettbewerbsnachteile. Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung jedoch nicht.

- 4 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Senat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 2008 - B 11a AL 61/06 R (zur Veröffentlichung vorgesehen) anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung zur Konkursausfallgeld-Umlage keine verfassungs- bzw gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gegen die wesentlich inhaltsgleichen Vorschriften über die Insolvenzgeld-Umlage erhoben hat. Im Zuge der Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nunmehr ohnehin vorgesehen, die Insolvenzfähigkeit grundsätzlich aller Krankenkassen ab 1. Januar 2010 herzustellen (vgl BT-Drucks 16/9559).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG aF. Der Rechtsstreit ist vor Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes rechtshängig geworden (vgl hierzu BSG SozR 3-2500 § 115b Nr 2).

